



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

noch groß genug sind. Jeder Partei ist nur ein Anwalt gestattet, dem ein reiches Honorar bezahlt wird, vielleicht 100 Guineen in der ersten Instanz und 15 Guineen für jeden Tag der Verhandlungen; ferner kommen in Betracht die Honorirung von Advocaten, Geometern, Journalisten, die beträchtlichen Insertionskosten und manche andere derartige Ausgaben; die Techniker erhalten für ihre Gutachten sehr reiche Bezahlung von 50 bis zu 300 Guineen und dazu kommt eine ganze Schaar anderer Sachverständiger, die alle reichlich bedacht werden müssen. Die Hauptkosten aber erwachsen vor der erwählten Commission. Die Verhandlungen dauern etwa 40 oder 50 Tage; eine Gesellschaft muß durch drei oder vier Anwälte vertreten sein, von denen jeder den Tag 15 Guineen erhält, so lange die Verhandlungen dauern, und außerdem ein sehr hohes Honorar, z. B. der erste Anwalt bisweilen 500 Guineen. Ferner müssen die Techniker und die anderen hinzugezogenen Sachverständigen und eine Menge anderer Personen bezahlt werden, sodasß sich manchmal die Kosten auf 100,000 Pfd. Strl. belaufen, ehe noch eine Elle der Bahn gebaut, ein Fuß Land expropriirt ist. —

Literatur.

Politische Geschichte der Gegenwart von Wilhelm Müller, Prof. II. Das Jahr 1868. Berlin, J. Springer, 1869.

Der zweite Jahrgang des bereits in diesen Blättern besprochenen Werks: die Anlage ist dieselbe geblieben. In sachgemäßer übersichtlicher Weise sind die Ereignisse des Jahres 1868, deutsche und nichtdeutsche, zusammengestellt. Es ist eine fortlaufende Erzählung, frisch, bewegt, nicht in der objectiven Ruhe eigentlichen Geschichtsschreibung, die bei so unmittelbar nahestehenden Vorgängen nur eine affectirte sein könnte, vielmehr mit der lebendigen Theilnahme, die der Deutsche an der fortschreitenden Entwicklung seines Vaterlandes nimmt. Denn die deutschen Ereignisse stehen auch diesmal im Vordergrund des Interesses und sind mit besonderer Sorgfalt behandelt; ebenso die wirthschaftliche Tätigkeit des norddeutschen Reichstags und der Verlauf des ersten Zollparlaments, wie die Verhältnisse der süddeutschen Staaten. Insbesondere ist der Bewegung der öffentlichen Meinung in Süddeutschland ein großer Raum gegönnt und z. B. die Agitation bei den Zollparlamentswahlen durch Widerauffrischung der bemerkenswerthesten Actenstücke aus jener Zeit in verdienter Weise dem Urtheil der Geschichte überliefert. Es ist damit Süddeutschland von einem Süddeutschen selbst ein scharfgeschliffener Spiegel vorgehalten, in welchen zu blicken nicht eben erfreulich, aber um so heilsamer ist. Aus Anlaß der Veröffentlichung der Mesdomschen Note sind auch die diplomatischen Vorgänge des Jahres 1866 nach den bekannten Enthüllungen in den Kreis der Erzählung gezogen. Diese fortlaufende Revue, die zugleich bequem zum Nachschlagen eingerichtet ist, wird sich

gewiß ebenso abkürzen als der nach anderen Gesichtspuncten zusammengestellte Schultze'sche Geschichtskalender.

Religionseid und Bekenntnisverpflichtung. Sendschreiben an Herrn Dr. Fricke, von Max Krenkel. Heidelberg, Bassermann, 1869.

Der Verfasser dieser Schrift, auch den Lesern dscr. Bl. bekannt als wackerer Kämpfer für protestantische Freiheit und als wohlbewandeter kritischer Bibelforscher, hat in seinen kirchlich-praktischen Bestrebungen, um die es sich hier allein handelt, einen sehr richtigen und sicheren Weg eingeschlagen. Er hat in seiner nächsten Umgebung, in Sachsen, den Uebelstand aufzufinden gesucht, der die unsrer gegenwärtigen Bildung und der protestantischen Idee entsprechende Entwicklung des kirchlichen Lebens am meisten aufhält, und erkannte als solchen Uebelstand mit treffendem Blicke den sogenannten „Religionseid“, welchen noch bis vor Kurzem sämtliche Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen, mit alleiniger Ausnahme der Lehrer mechanischer Fertigkeiten, zu leisten hatten, und mit welchem noch heute — nach wenig unterschiedenen Formularen — alle Geistlichen und Religionslehrer sowie Cultusministerial- und Consistorialbeamte bis zu den Secretären einschl., endlich auch die vier „in evangelicis beauftragten“ Staatsminister, welche in Sachsen die oberste Stufe des Kirchenregiments einnehmen, vereidigt werden. Wesentlich dem Verdienste Krenkels, der sich anfangs begnügt hatte, gegen die Anwendung dieses Eides auf die Lehrer rein weltlicher Gegenstände aufzutreten, ist es zu danken, daß seit Ende 1867 diese Lehrer von solcher Verpflichtung befreit sind. Besonders mußten die Philologen, Historiker, Physiker und Mathematiker der Gymnasien sich durch jenes alte Erbstück aus den Zeiten des Kampfes gegen den Kryptoalvinismus gar wunderbar berührt, zuweilen auch ernstlich beengt fühlen. Der glückliche Erfolg nun berechtigte die Freunde wie die Gegner dieses Eides zu der sichern Erwartung, daß dem ersten Angriffe wohl bald ein zweiter und stärkerer folgen werde. Eine Bestreitung, welche Krenkel's frühere s. B. in den Grenzboten hervor gehobene Schrift („der sächsische Religionseid“, Leipzig 1867) durch Dr. Fricke erfahren, (einen als Vermittlungstheologen bekannten und z. B. in der Abendmahlspraxis zur Zeit der preussischen Garnison durch Toleranz und unionsfreundliche Gesinnung rühmlich hervorgetretenen Prediger Leipzigs), — diese selbst gab dem Verfasser Anlaß, in der vorliegenden Schrift, nachdem die Außenwerke gefallen, nun gegen die Hauptbefestigungen des alten sächsischen Lutherthums anzurennen.

Die Leser dieser Blätter werden schwerlich alle wissen, was die Geistlichen Sachsens zu beschwören haben. Wir wollen deshalb wenigstens das Allgemeine mittheilen, daß durch jenen Eid gelobt werden muß, bei der „in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der h. Schrift enthalten und in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche dargestellt, beziehentlich wiederholt ist, beständig ohne Falsch zu verbleiben.“ (Wir haben in dieser Wiedergabe die kleinen Verschiedenheiten der Formulare verwischt und uns unwesentliche Kürzungen gestattet). Dr. Krenkel entrollt das geschichtliche Detail mit der größten urkundlichen Genauigkeit und mit einer so gründlichen und freien Benutzung des literarischen Apparats, daß er den geschultesten Theologen als ebenbürtiger Mitarbeiter erscheinen muß. Dabei ist seine Polemik von großer Würde, ernster Einsachheit und, wo sie streng werden muß, mit ächtem sittlichen Pathos geführt.

Auch dem Laien fällt bei jener Eidesformel sogleich auf, daß das Vorhandensein einer „in sächsischen Landen angenommenen reinen Lehre“ vorausgesetzt wird, von welcher dann gesagt ist, daß sie in der h. Schrift und Bekenntnissen enthalten sei. Was heißt „angenommen“? Es kann wohl eben nichts Anderes bedeuten als „anbefohlen“, und dies wieder heißt: „durch den Religionseid aufgenöthigt.“ Eben dieser Religionseid müßte also erst angeben, welches jene reine Lehre sei. Aber statt dessen nennt er mit seinem „wie solche“ nur die Quellen, wo diese Lehre zu finden ist, und man kann deshalb nicht umhin zu glauben, daß der Eid den gesammten Inhalt der h. Schrift Alten und Neuen Testaments, den gesammten Inhalt sämmtlicher in Sachsen gültiger symbolischer Bücher (es sind dies mehr, als in andern lutherischen Ländern, ja man weiß nicht einmal sicher, was alles dazu gehört: vgl. S. 158 ff.), gleichmäßig für den Ausdruck jener reinen Lehre gehalten wissen wolle. Denn bedeutete etwa jenes „wie solche“ nur „soweit als sie“ (quatenus), — dann könnte Jeder aus den genannten Büchern sich etwas Beliebiges aussuchen und es für die „reine Lehre“ erklären. Und in jenem strengen buchstäblichen Sinne ist der Eid auch historisch entstanden, wie uns Dr. Krenkel genau nachweist. Außer dem hier von uns hervorgehobenen Fehler deckt aber der Verf. mit einem fast ergötzlich wirkenden Scharfsinn noch so viele Widersprüche und Zweideutigkeiten jener Formulare auf, namentlich im Verhältnisse des Hauptsatzes zu weiteren Zusatzbestimmungen, daß es auf keine Weise möglich sein dürfte, diese sächsische Eigenthümlichkeit zu retten. Und doch ist sie erst im J. 1862 ausdrücklich — mit Veränderungen, die nur zum geringen Theil Verbesserungen waren — erneuert worden! — Auch Prof. Fricke wollte sie eigentlich nicht retten. Er hatte unsern Verf. vielmehr dahin beschieden, daß der Eid bestehen bleiben könne, weil „Jedermann wisse, daß derselbe nur auf die Substanz oder auf den Geist der Bekenntnisse abgelegt werde“. Allerdings weist Krenkel nach (S. 65 ff.), daß selbst ein gefeierter hoch-lutherischer Prediger (Dr. Ahlfeld in Leipzig) in mehreren nicht unwichtigen Punkten ohne es zu wissen von den Bekenntnisschriften abgeht, und dasselbe ist in weit größerem Maßstabe von den wissenschaftlichen Theologen Sachsens bekannt; aber eben so sicher ist, daß der Wortlaut des Eides unsre studirende theologische Jugend leicht von vornherein zu der Absicht treibt, auf die Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern coüte qui coüte loszustudiren, Andere aber, oft die Begabtesten und Gemüthreichsten, erst ängstigt, dann dem theologischen Amte abwendet, und so ihre Kräfte der Kirche raubt. Und eben so sicher ist es, wie dies Krenkel durch Thatfachen bezeugen konnte, daß das sächsische Kirchenregiment die Grenzlinie zwischen der „Substanz“ oder dem „Geiste“ und allem Uebrigen entweder nach Bedürfniß des einzelnen Falles beliebig zieht oder auch gänzlich tilgt: wie es denn mit strengster Ablehnung verfuhr, als vor wenigen Jahren Dr. Sulze in Dänabrück, um einem Rufe nach seinem Vaterlande Sachsen folgen zu können, nur das protestantische Recht freier Schriftauslegung forderte, mit dem Vorbehalt, dabei von den Bekenntnisschriften abweichen zu dürfen. Auch Professor Niehm in Halle hat jenes Eides wegen einen Ruf nach Leipzig ausgeschlagen. Warum sagte man in diesen Fällen nicht, daß der Eid nur der „Substanz“ gelte? Oder rechnete man so Vieles zu dieser Substanz, daß der keineswegs auf der äußersten Linken stehende Halle'sche Theolog, der doch schon in Preußen verpflichtet worden, zuviel neue Verpflichtungen

hätten eingehen müssen? — Mit Recht schlägt Krenkel vor, an der Stelle des Eides mit seinen formulirten Versprechungen einfach eine feierliche Einweisung mit allgemeiner moralischer Verpflichtung auf treue Amtsführung zu setzen.

Noch ist bemerkenswerth, daß der Verf. durch seinen Kampf gegen den sächsischen Religionseid eine Pietätspflicht gegen seinen Lehrer, den Philosophen und Theologen Ch. S. Weiße, zu erfüllen bekennt, der diesen Kampf lange Zeit im Stillen, besonders durch gänzlich fruchtlose directe Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden geführt hat. Weiße, der bei seinen Lebzeiten bei Weitem nicht allgemein nach Verdienst gewürdigt und vielfach verkannt worden ist, hat nach gar mancher Seite hin Bestrebungen in Gang gebracht und auf die rechte Bahn geleitet, von welchen wir heute schon mit einiger Sicherheit sagen können, daß ihnen die Zukunft gehört.

Die bevorstehende sächsische Landessynode u. Von Dr. R. Winkau.
Leipzig. Duncker u. Humblot. 1869.

Bei der bisher herrschenden Stagnation des geistlichen Lebens und der völligen Entfremdung des gebildeten Laienthums gegenüber der protestantischen Kirche in Sachsen verdient es besondere Aufmerksamkeit, wenn Geistliche selbst den Freimuth haben, sich der Bestrebungen zur Betheiligung der Gemeinde am kirchlichen Leben öffentlich anzunehmen und dadurch im edelsten Sinne zur Säcularisation der lutherischen Kirche beitragen. Diesen Werth hat zunächst das hier vorliegende, aus den Kreisen des Protestantenvereins hervorklingende tapfere Wort eines sächsischen Geistlichen, das der in Sachsen zur Begutachtung der eben begonnenen Kirchenverfassungsreform zu berufenden Landessynode die wichtigsten Zielpunkte vorzeichnet. Neben der Armenpflege und dem Rechte, Kirchenanlagen zu erheben, ist es besonders die Wahl der Geistlichen, die der Verfasser im Sinne Luthers für die Gemeinden zurückfordert. Kann es etwas Annatürlicheres geben, als wenn, wie dies zur Zeit thatsächlich in Sachsen geschieht, hier ein auswärtiger Fürst, dort ein katholischer Gutsbesitzer, das eine Mal ein Paar Frauen, das andere Mal ein fremdes Consistorium, da der Domprobst des Hochstifts Meissen, hier die Abtissin des Klosters Marienstern für eine evangelische Gemeinde in Sachsen, dem Heimathlande der Reformation, den Pfarrer auszuwählen haben? Wie diese Bevormundung durch Collatur- und Privatpatronatsrechte — das Cultusministerium z. B. besetzt 388 Stellen! — beseitigt werden muß, wenn selbstthätiges Leben in die Gemeinde kommen soll, so erheischt auch das complicirte sechsstufige, sechsgliedrige Kirchenregiment (Superintendent, Kircheninspection, Kreisdirection, Consistorium, Cultusministerium, in evangelicis beauftragte Minister) mit seinem bureaukratischen Zuge Vereinfachung und Klärung, krüppelhafte Verhältnisse und mittelalterliche Zustände, die so leicht Niemand in Sachsen vermuthet. Mit der Wärme des Vertrauens, das dem gebildeten Geistlichen so wohl ansteht, wie es selten gefunden wird, entwickelt der Verfasser die Schäden und die Strebziele einer ersprießlichen Agitation zur geistlichen und Gemeindefreiheit, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß den Laien wie den praktischen Theologen durch die gleichen Mittel zu helfen ist. —

Verantwortliche Redacteurs: Gustav Freytag u. Julius Gårdt.
Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.